

ANLAGE 6 – VERGÜTUNGSPARAMETER

(1) Grundpauschale

Die Grundpauschale gemäß § 8 Abs. (1) und (2) dieses Service-Vertrages beträgt:

0,00 €

(2) Nutzungsabhängiges Entgelt

2.1 Reiseveranstalter

2.1.1 Das nutzungsabhängige Entgelt gemäß § 8 Abs. (1) und (3) des Service-Vertrages richtet sich für Reiseveranstalter nach der Größe des Unternehmens. Es wird einerseits bemessen nach der Gesamtzahl aller Gäste, die der Nutzer in einem Kalenderjahr hatte, andererseits erweitert um eine Komponente, die sich nach der Anzahl der vom Nutzer verkauften Hotels richtet.

Das jährliche gästeabhängige Entgelt berechnet sich nach der folgenden Gästestaffel:

1. Für die ersten 20.000 Gäste: 0,05 € pro Gast
2. Für den 20.001. bis 200.000. Gast: 0,04 € pro Gast
3. Für den 200.001. bis 1.000.000. Gast: 0,02 € pro Gast
4. Für den 1.000.001. bis 2.000.000. Gast: 0,01 € pro Gast
5. Für den 2.000.001. bis 4.000.000. Gast: 0,005 € pro Gast
6. Ab dem 4.000.001. Gast: 0,003 € pro Gast.

In dem gästeabhängigen Entgelt ist jeweils eine festgelegte Anzahl von Hotels, die der Nutzer verkauft, bereits enthalten. Die folgende Hotelstaffel berechnet sich anhand der Gesamtgästekzahl, die sich aus der Gesamtzahl der Gäste errechnet:

1. Bei einer Gesamtgästekzahl bis 20.000: 200 Hotels
2. Bei einer Gesamtgästekzahl bis 200.000: 1.000 Hotels
3. Bei einer Gesamtgästekzahl bis 1.000.000: 4.000 Hotels
4. Bei einer Gesamtgästekzahl bis 2.000.000: 7.000 Hotels

5. Bei einer Gesamtgästekzahl bis 4.000.000: 14.000 Hotels
6. Bei mehr als 4.000.000 Gästen: 20.000 Hotels

Für jedes darüber hinaus angebotene Hotel beträgt das jährliche Entgelt 0,50 €

Beispiel:

Ein Reiseveranstalter hat im Kalenderjahr 90.000 Gäste und 1.400 Hotels im Portfolio:

1. Für die ersten 20.000 Gäste: $20.000 \times 0,05 \text{ €} = 1.000,- \text{ €}$
2. Für die Gäste von 20.001 bis 90.000: $70.000 \times 0,04 \text{ €} = 2.800,- \text{ €}$
3. Mit der Gesamtzahl von 90.000 Gästen ist der Veranstalter in der Stufe 2 der Hotelstaffel, in der 1.000 Hotels bereits enthalten sind. Für die weiteren 400 Hotels zahlt der Veranstalter 0,50 € pro Hotel = 200,- €

Das gesamte jährliche nutzungsabhängige Entgelt beträgt somit $1.000,- \text{ €} + 2.800,- \text{ €} + 200,- \text{ €} = 4.000,- \text{ €}$

Alle angegebenen Beträge sind Netto-Beträge.

- 2.1.2 Im Jahr des Vertragsabschlusses errechnet sich die Gesamtzahl der Gäste aus den Gästen des Zeitraums zwischen dem Zeitpunkt des Abschlusses der betrieblichen Umsetzung der Schnittstellendokumentation oder der Global Types. durch den Nutzer und dem Ende des Kalenderjahres (im Folgenden: „**Rumpfkalendarjahr**“). unabhängig vom Abschluss der Umsetzung beginnt das Rumpfkalendarjahr jedoch spätestens sechs Monate nach Vertragsschluss. Der Nutzer hat den Anbieter vom Abschluss der Umsetzung unverzüglich zu unterrichten.

Entsprechendes gilt für die Berechnung der Gesamtzahl verkaufter Hotels.

Für die Errechnung der Gesamtgästekzahl und der verkauften Hotels wird jeweils auf Buchungen abgestellt, für die Buchungen ist es nicht von Relevanz, dass diese unter Nutzung der Schnittstelle und/oder Global Types erfolgten. Stornierte Buchungen werden heraus gerechnet.

- 2.1.3 Der Nutzer hat dem Anbieter mit Vertragsbeginn die von ihm prognostizierte Gästekzahl einschließlich der Hotels für das erste (Rumpf-) Kalenderjahr mitzuteilen.

Für den Fall einer nicht fristgerechten Mitteilung kann der Anbieter die Gesamtgästekostenzahl und die Hotels nach pflichtgemäßem Ermessen schätzen.

Anhand der mitgeteilten bzw. geschätzten Zahlen erstellt der Anbieter eine vorläufige Abschlagsrechnung (im Folgenden: „**Abschlagsrechnung**“), mit welcher dem Nutzer das nutzungsabhängige Entgelt für das betreffende Kalenderjahr im Voraus in Rechnung gestellt wird.

Die Anzahl von Gästen und Hotels eines Kalenderjahres, welche einer Endabrechnung gemäß Ziff. 2.1.4 zugrunde gelegt worden sind, dienen jeweils als Grundlage für die Abschlagsrechnung für das jeweils nachfolgende Kalenderjahr.

- 2.1.4 Die Endabrechnung erfolgt durch den Anbieter nach Ablauf des (Rumpf-) Kalenderjahres. Der Nutzer hat die tatsächliche Gesamtgästekostenzahl und die Anzahl der Hotels für das Abrechnungsjahr dem Anbieter bis spätestens Ende Februar des Folgejahres schriftlich mitzuteilen. Für den Fall einer nicht fristgerechten Mitteilung kann der Anbieter die Gesamtgästekostenzahl und die Hotels nach pflichtgemäßem Ermessen schätzen.

Auf Aufforderung durch den Anbieter hat der Nutzer durch geeignete Unterlagen oder Maßnahmen den Nachweis über die Richtigkeit der Angaben zu erbringen. Dem Anbieter steht das Recht zu, die Richtigkeit der Angaben des Nutzers durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Buchprüfer zu verifizieren. Unterschreiten die vom Buchprüfer festgestellten Gäste- bzw. Hotelzahlen die vom Nutzer mitgeteilten Werte um mehr als 1,5%, trägt der Nutzer die Kosten der Buchprüfung; das Recht des Anbieters zur Geltendmachung einer weitergehenden Vergütung bleibt unberührt.

Sollte die Höhe der Abschlagsrechnung die Höhe des ermittelten Betrages für die Endabrechnung übertreffen, so erfolgt bei einem fortlaufenden Vertragsverhältnis eine Anrechnung des Differenzbetrages auf die nächste Abschlagsrechnung, andernfalls eine Rückzahlung in betreffender Höhe.

2.2 Sonstige Nutzer

Das nutzungsabhängige Entgelt gemäß § 8 Abs. (1) und (3) des Service-Vertrages richtet sich für sonstige Nutzer, die nicht Veranstalter sind, nach einer individuellen Vereinbarung zwischen dem Anbieter und dem sonstigen Nutzer. Sonstige Nutzer sind insbesondere technische Dienstleister, wie z. B. Vertriebssysteme.